

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche von C.W.Personalberatung GmbH (im Folgenden: CWP) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn CWP nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Erlaubnis

CWP ist durch Bescheid der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg die Erlaubnis zur Überlassung von Leiharbeitnehmern erteilt worden.

3. Vertragsabschluss

3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der CWP nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die CWP keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

3.2 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit CWP eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3.3 Die CWP erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die CWP stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet wird. Die CWP ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund CWP unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

4. Arbeitsrechtliche Beziehungen

Der in den Betrieb des Auftraggebers entsandte Zeitarbeitnehmer steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Auftraggebers nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Zwischen dem entsandten Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber besteht kein Arbeitsverhältnis, d. h. das sich aus dem Arbeitsrecht ergebende Direktionsrecht des Arbeitgebers liegt ausschließlich bei CWP. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen CWP und dem Auftraggeber vereinbart werden. CWP kann auch während des laufenden Einsatzes Zeitarbeitnehmer gegen andere, in gleicher Weise geeignete Zeitarbeitnehmer austauschen, sofern hierdurch berechnete Interessen des Auftraggebers nicht verletzt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen des nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 AÜG vorgeschriebenen Fristablaufs.

5. Fürsorge-/Mitwirkungspflicht des Auftraggebers/Arbeitsschutzmaßnahmen

5.1 Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt CWP insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

5.2 Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso wie seinen eigenen Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Schutzausrüstung wird vom Auftraggeber gestellt. Sofern Zeitarbeitnehmer der CWP aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

5.3 Zur Wahrnehmung der der CWP obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber der CWP ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

5.4 Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und der CWP die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

5.5 Der Auftraggeber wird der CWP einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt noch am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Auftraggeber der CWP einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen und ggf. mit der CWP den Unfallhergang untersuchen.

6. Auswahl/Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern

CWP stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgewählte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Zeitarbeitnehmer zur Verfügung. Die CWP ist jedoch nicht verpflichtet zur Nachprüfung von Arbeitspapieren (insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeitnehmer auf Ihre Richtigkeit hin) und auch nicht zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen. Der Zeitarbeitnehmer wird dem Auftraggeber lediglich zur Durchführung der im Auftrag angegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Im Interesse des Auftraggebers liegt es, sich selbst von der Eignung des überlassenen Zeitarbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sollten CWP umgehend gemeldet werden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme werden diese Stunden nicht berechnet. In diesem Fall wird sich CWP um die sofortige Gestellung einer Ersatzkraft bemühen. Sämtliche Beanstandungen wird der Auftraggeber unverzüglich CWP schriftlich mitteilen, insbesondere wenn die Leistung eines von CWP überlassenen Zeitarbeitnehmers nicht dem Anforderungsprofil entspricht. Zeigt der Auftraggeber Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation verursachenden Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

Alle Leiharbeitnehmer von CWP haben sich vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.

8 Haftung/Gewährleistung

8.1 CWP haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der Zeitarbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlpflicht entstehen.

Die CWP haftet nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, wegen Schäden, die an Sachen entstehen, die vom Auftraggeber hergestellt oder geliefert wurden sowie wegen Schäden, die von Zeitarbeitnehmern an sonstigen Sachen verursacht werden, die im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers stehen, es sei denn CWP fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last und der Schaden geht gerade auf die fehlende Eignung des Zeitarbeitnehmers zurück.

Im Übrigen ist die Haftung von CWP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die CWP darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

8.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet CWP – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

8.3 Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung.

8.4 Die Haftung ist auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt, also je Versicherungsfall auf max. 5.000.000 € bzw. auf max. 10.000.000 € jährlich. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist CWP bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

8.6 Soweit die Haftung nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von CWP.

8.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die CWP von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die CWP wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

8.6 Sollte der Auftraggeber seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht nach 3.4. nicht nachkommen, so stellt er die CWP von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden frei. Die CWP verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

9 Leistungshindernisse/Rücktritt

9.1 Die CWP wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch CWP schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfe, Maßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder der CWP, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist die CWP in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

9.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Auftraggeber bekannt, dass die von der CWP überlassenen Zeitarbeitnehmer nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Auftraggebers bestreikt wird.

9.3 Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber die CWP unverzüglich unterrichten. Die CWP wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die CWP von dem Auftraggeber befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen die CWP nicht zu.

10. Abrechnung

10.1 Bei sämtlichen von der CWP angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, wöchentlich, spätestens nach Beendigung des Auftrages, von einem Bevollmächtigten die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Tätigkeitsnachweis“ zu prüfen und durch Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Für den Fall, dass der CWP Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist die CWP berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

10.3 Für Arbeitsstunden, welche über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelte Wochenarbeitszeit des Auftraggebers hinausgehen, sowie für Nachtstunden (23:00 bis 06:00 Uhr) werden jeweils Zuschläge von 25% berechnet. Der Sonntagszuschlag beträgt 50 %, Feiertagszuschlag 100 %.

10.4 Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen, bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

10.5 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die CWP zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

10.6 Die CWP stellt wöchentlich Rechnung aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von acht Tagen zu zahlen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei CWP. Leistet der Auftraggeber die Zahlung nicht fristgerecht, gerät er, auch ohne Mahnung, nach Ablauf der vorgenannten Frist in Verzug.

11. Aufrechnung/Zurückhaltungsrecht/Abtretung

11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der CWP aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.2 Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CWP berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

12. Vertragslaufzeit/Kündigung

12.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zu kündigen soweit nichts anderes im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurde. Der Laufzeitbeginn sowie ein etwaiges Enddatum stehen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Wenn kein Enddatum vereinbart wurde, läuft der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet.

12.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Die CWP ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

12.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber der CWP ausgesprochen wird (E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht). Die durch die CWP überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

13. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovisionen

13.1 Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer der CWP ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

13.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die CWP ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

13.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der CWP mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die CWP Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

13.5 In den Fällen der 13.1 bis 13.3 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an die CWP zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

13.6 Eine kostenlose Übernahme eines eingesetzten Mitarbeiters ist nach 9 Monaten möglich. Die Vermittlungsgebühr nach 13.5 beträgt 10 % des vom Auftraggeber gebotenen Jahresbruttogehaltes des Mitarbeiters.

14. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Babensham/ Traunstein.

14.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

14.4 Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder nicht dem AÜG entsprechen, berührt dies den übrigen Inhalt des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame(n) oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch neue, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung(en) schriftlich zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit beruht.

Stand: 30.10.2012